

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 18. Mai 1973

50. Stück

- 223.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Gemeinden Kirchberg in Tirol und Kitzbühel
- 224.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn (Anschlußstelle Salzburg-Mitte) im Bereich der Stadt Salzburg
- 225.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Frojach-Katsch
- 226.** Verordnung: Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden
- 227.** Verordnung: Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten
- 228.** Verordnung: Bemessung und Pauschalierung einer Gefahrenzulage für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten
- 229.** Kundmachung: Aufhebung von Teilen von Erlässen betreffend Pauschalgebühr und Bereitschaftsgebühr durch den Verfassungsgerichtshof
- 230.** Kundmachung: Beitritt Irans und Weitergeltungserklärung Fidschis zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
- 231.** Kundmachung: Beitritt Spaniens zum Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
- 232.** Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China

223. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. April 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 170 Brixental Straße im Bereich der Gemeinden Kirchberg in Tirol und Kitzbühel

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 170 Brixental Straße wird

1. im Bereich der Gemeinde Kirchberg in Tirol (Ortsdurchfahrt Klausen) wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 25,8 von der bestehenden Trasse ab und führt unter teilweiser Benützung derselben in gestreckterer Linienführung bis km 26,143;

2. im Bereich der Gemeinde Kitzbühel (Ortsdurchfahrt Gundhabing) wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 26,760 von der bestehenden Trasse ab

und führt unter teilweiser Benützung bzw. Überschneidung derselben in gestreckterer Linienführung bis km 27,310.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und bei den Gemeinden Kirchberg in Tirol und Kitzbühel aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf die vorangeführten Straßenteile Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

224. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. April 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 1 West Autobahn (Anschlußstelle Salzburg-Mitte) im Bereich der Stadt Salzburg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der A 1 West Autobahn, Anschlußstelle Salzburg-Mitte, im Bereich der Stadt Salzburg wird wie folgt bestimmt:

Von den neu herzustellenden Rampen der Anschlußstelle Salzburg-Mitte zweigt die der Abfahrt von der Autobahn dienende Rampe von der Richtungsfahrbahn Wien-Salzburg der A 1 West Autobahn bei km 291,7 ab, und bindet in die B 155 Münchener Straße bei km 1,71 ein. Die als Zufahrt zur Autobahn vorgesehene Rampe verläßt die B 155 Münchener Straße bei km 2,19 und mündet in die Autobahn (Richtungsfahrbahn Salzburg-München) bei km 292,345 ein.

Der Verlauf der Straßentrasse ist im einzelnen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Salzburger Landesregierung und beim Magistrat der Stadt Salzburg aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf diesen Straßenteil Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Plänen zu entnehmen.

Moser

225. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. April 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes und Auflassung entbehrlich gewordener Straßenteile der B 96 Murtal Straße im Bereich der Gemeinde Frojach-Katsch

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 96 Murtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Frojach-Katsch wie folgt bestimmt:

Die neu hergestellte Straßentrasse zweigt bei km 11,401 (alt und neu) nächst dem Bahnhof Frojach-Katschtal in westlicher Richtung von der bestehenden Trasse ab, überquert die Mur südlich der Katschbacheinmündung und bindet westlich der Abzweigung der Landesstraße Nr. 252 bei km 13,150 (alt)/km 12,771 (neu) wieder in die bestehende Bundesstraße ein.

Die durch diese Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile werden als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

226. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 27. April 1973 über die Festsetzung der Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan und einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden

Auf Grund des § 16 a und des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den im § 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 26. April 1973, BGBl. Nr. 199, angeführten Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt eine monatliche Pauschalvergütung für den verlängerten Dienstplan in der Höhe von 6'01 v. H. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe von 260 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft.

Rösch

227. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973 über die Festsetzung von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten

Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Beamten der Justizwache und den Jugenderziehern an Justizanstalten sowie den Beamten des Dienstzweiges „Höherer Dienst an Justizanstalten“, soweit sie im Vollzugsdienst stehen, gebührt eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 2. (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt

- | | |
|--|-------|
| 1. für Beamte des Dienstzweiges „Höherer Dienst in Justizanstalten“ und für Beamte der Verwendungsgruppe W 1 | 260 S |
| 2. für Beamte der Verwendungsgruppen W 2 und W 3, soweit sie nicht unter Z. 3 fallen | 290 S |

3. für in theoretischer Ausbildung stehende provisorische Beamte der Verwendungsgruppe W 3 120 S

(2) In theoretischer Ausbildung stehen

1. Beamte, die den Einführungslehrgang an der Justizwachschule besuchen oder die unmittelbar zur Dienstleistung in einer Vollzugsanstalt einberufen werden, bis zum Zeitpunkt, zu dem sie voll in den Dienstbetrieb eingegliedert sind und Nachtdienst verrichten können, mindestens aber bis drei Monate nach Dienstantritt;
2. Beamte, die den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Dienstprüfung an der Justizwachschule besuchen.

§ 3. Weiters gebührt den im § 1 genannten Beamten für jede dienstliche Tätigkeit während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung (Nachtdienstgeld).

§ 4. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 beträgt für jede Stunde der Dienstleistung 5'25 S. Für Bruchteile einer Stunde gebührt der verhältnismäßige Teil des vollen Stundensatzes.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft.

Broda

228. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Mai 1973 über die Bemessung und Pauschalierung einer Gefahrenzulage für Beamte im Gefangenenaufsichtsdienst und für Jugenderzieher an Justizanstalten

Auf Grund des § 19 b in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 214/1972, wird mit Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen verordnet:

§ 1. Den Beamten der Justizwache und den Jugenderziehern an Justizanstalten sowie den Beamten des Dienstzweiges „Höherer Dienst in Justizanstalten“, soweit sie im Vollzugsdienst stehen, gebührt für jede Stunde einer tatsächlichen dienstlichen Tätigkeit im unmittelbaren Gefangenenaufsichtsdienst (Erzieherdienst) eine Gefahrenzulage.

§ 2. Die Gefahrenzulage beträgt für jede Stunde 1 v. T. des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Für Bruchteile von Stunden gebührt der verhältnismäßige Teil der Gefahrenzulage.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1973 in Kraft.

Broda

229. Kundmachung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 27. April 1973 über die Aufhebung von Teilen der Erlasse des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1968, Zahl 511.444-GuR/68, und vom 7. Feber 1969, Zahl 522.089-GuR/69 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 60 Abs. 2 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1973, V 54,55/72-8 — dem Bundesministerium für Landesverteidigung zugestellt am 30. März 1973 — den Abschnitt „A. Pauschalgebühr“ im Erlaß des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1968, Zahl 511.444-GuR/68, betreffend „Pauschalgebühr und Bereitschaftsgebühr; Neuregelung ab 1. November 1968“, und die Textziffern 1. bis 8. im Erlaß desselben Bundesministers vom 7. Feber 1969, Zahl 522.089-GuR/69, betreffend denselben Gegenstand, als gesetzwidrig aufgehoben.

Lütgendorf

230. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. April 1973 betreffend den Beitritt Irans und die Weitergeltungserklärung Fidschis zum Internationalen Abkommen vom 7. November 1952 zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Iran am 11. Juni 1970 seine Beitrittsurkunde und Fidschi am 31. Oktober 1972 seine Weitergeltungserklärung zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. Nr. 187/1956, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 399/1969) hinterlegt.

Kreisky

231. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 2. Mai 1973 betreffend den Beitritt Spaniens zum Europäischen Abkommen vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen ist Spanien am 2. Feber 1973 dem Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden, (BGBl. Nr. 20/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 217/1970) beigetreten.

Kreisky

232.

Nachdem das am 2. November 1972 in Peking unterzeichnete Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China, welches also lautet:

Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China

Die Republik Österreich und die Volksrepublik China sind, vom Wunsche geleitet, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten auf der Basis der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteiles zu entwickeln, übereingekommen, folgendes Abkommen zu schließen:

Artikel 1

Der Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wird gemäß den allgemeinen Rechtsvorschriften für die Ein- und Ausfuhr, die in jedem der beiden Staaten in Geltung sind, sowie auf der Grundlage dieses Abkommens durchgeführt.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden einander die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle und sonstigen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), die anlässlich der Ein- oder Ausfuhr von Waren erhoben werden, sowie auch hinsichtlich der Art der Erhebung dieser Zölle und Abgaben gewähren.

(2) Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung:

- a) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien bestimmten Staaten oder bestimmten regionalen Organisationen in der Absicht eingeräumt wurden oder eingeräumt werden, eine Zone des freien oder präferenziellen Handels zu errichten,
- b) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien Nachbarstaaten zur Erleichterung des Grenzverkehrs eingeräumt wurden oder eingeräumt werden,
- c) auf Begünstigungen, die von einer der Vertragsparteien dritten Staaten in Anwendung von multilateralen Verträgen, an denen die andere Vertragspartei nicht teilnimmt, eingeräumt wurden oder eingeräumt werden.

(3) Sollten sich aus der Anwendung des Abs. 2 Nachteile für den Handelsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien ergeben, so werden sich die zuständigen Behörden bemühen, diese Schwierigkeiten durch eine nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften möglichst wohlwollende Behandlung zu beseitigen.

Artikel 3

Zur Erleichterung und Förderung der gegenseitigen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften bestrebt sein, Anträgen auf Erteilung von Bewilligungen für die Ausfuhr von Waren nach dem Gebiet der anderen Vertragspartei bzw. für die Einfuhr von Waren aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei, soweit solche erforderlich sind, eine wohlwollende Behandlung zu gewähren.

Artikel 4

Alle Zahlungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China erfolgen in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften jeder Vertragspartei in österreichischen Schilling oder in Ren-Min-Bi oder in für beide Geschäftspartner (Art. 5) akzeptablen frei konvertierbaren Währungen.

Artikel 5

Der Warenverkehr zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik China wird auf Grund von Verträgen abgewickelt, die zwischen natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die nach österreichischem Recht außenhandelsberechtigt sind, und chinesischen Organisationen, die nach chinesischem Recht außenhandelsberechtigt sind, abgeschlossen werden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien setzen voraus, daß die gegenseitigen Warenlieferungen zu marktgerechten Preisen erfolgen werden. Im Falle von Schwierigkeiten auf dem Preisgebiet werden die beiderseits zuständigen Stellen bestrebt sein, geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu ergreifen.

Artikel 7

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Geschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen wurden, keine Anwendung. Auf Geschäfte, die im Rahmen und während der Gültigkeitsdauer dieses Abkommens abgeschlossen wurden jedoch im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens noch nicht erfüllt sind, werden die Bestimmungen dieses Abkommens weiter angewendet.

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Gemischte Kommission zu bilden. Ihre Aufgabe ist es, die Durchführung dieses Abkommens zu beobachten, neue Möglichkeiten zur Entwicklung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu prüfen und geeignete Vorschläge zur Abänderung oder Ergänzung dieses Abkommens an die Vertragsparteien zu erstatten. Die Gemischte Kommission wird auf Wunsch einer Vertragspartei abwechselnd in Wien oder Peking zusammen-treten.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die Vertragsparteien einander im Wege eines Notenwechsels mitteilen, daß die staatsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Es bleibt so lange in

Kraft, bis es von einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU PEKING am 2. November 1972 in zwei Urschriften, in deutscher und chinesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Josef Staribacher m. p.

Für die Regierung der Volksrepublik China:

Pai Hsiang-kuo m. p.

中华人民共和国和奥地利共和国贸易和支付协定

中华人民共和国和奥地利共和国为在平等互利的基础上发展两国经济贸易关系签订本协定。条文如下：

第 一 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的货物交换，将根据两国各自现行的进出口一般规章和在本协定的基础上进行。

第 二 条

一、缔约双方在货物进口或出口征收关税和其他费用（税收、规费和促进金）以及征收以上关税和费用的手续方面，应相互给予最惠国待遇。

二、但上款的规定不适用于：

（一）缔约双方的一方为建立自由贸易区或优惠贸易区已给予或将给予有关国家或有关区域性组织的优惠。

（二）缔约双方的一方为方便边境贸易已给予或将给予邻国的优惠。

（三）缔约双方的一方在执行另一方没有参加的那些多边条约时已给予或将给予第三国的优惠。

三、在执行第二项规定时，如果对缔约双方贸易往来产生不利情况时，有关当局应努力根据现有规章的规定给予最善意的处理，

以排除这些困难。

第 三 条

缔约双方为方便和促进相互经济贸易关系，对向缔约的另一方出口货物或自缔约的另一方进口货物申请颁发必要的许可证时，应在双方规章范围之内尽力给予善意的对待。

第 四 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的所有支付，应按照缔约每一方外汇规章以人民币或以奥地利先令或以贸易双方（第五条所列）可以接受的自由兑换的货币办理。

第 五 条

中华人民共和国和奥地利共和国之间的货物交换，将在根据中国法律有权进行对外贸易的中国机构和根据奥地利法律有权进行对外贸易的自然人或法人或注册的贸易公司签订合同的基础上进行。

第 六 条

缔约双方应以市场的合理价格相互进行货物交换。如果价格方面产生了困难，双方有关单位应尽力采取适当措施排除困难。

第 七 条

本协定的规定，不适用于本协定生效前所达成的交易。但对根

据本协定和在本协定有效期内所达成的、而在本协定失效后尚未完成的交易，本协定规定继续有效。

第 八 条

缔约双方同意组成一个混合委员会，其任务是检查本协定的执行，研究缔约双方之间发展贸易的新的可能性和对本协定的修改和补充向缔约双方提出适当的建议。混合委员会将根据缔约的一方的愿望，轮流在北京或维也纳举行会议。

第 九 条

缔约双方在通过交换照会方式相互通知生效的国家法律条件已具备后六十天，本协定即生效。直到缔约的一方遵守六个月的废除期通过外交途径书面通知另一方废除为止，本协定一直有效。

缔约双方的全权代表签署本协定并盖章封记，以资确认。

本协定于一九七二年十一月二日在北京签订，共两份，每份都用中文和德文写成，两种文本具有同等效力。

中华人民共和国政府代表

白 相 国

(签 字)

奥地利共和国政府代表

约瑟夫·施塔里巴赫

(签 字)

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 16. März 1973

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Kreisky

Der Bundesminister für Finanzen:

Androsch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Weih

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie:

Staribacher

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kirchschläger

Der im Art. 9 des Abkommens vorgesehene Notenwechsel wurde am 2. April 1973 durchgeführt. Das Abkommen tritt somit gemäß seinem Art. 9 am 1. Juni 1973 in Kraft.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten; jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.